

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 20/1934 (1934)

Artikel: Kanton Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-35406>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schulgarten. In Schulhäusern mit fünfzehn und mehr Klassen kann ein Hausvorstand II ernannt werden. In Schulhäusern, in denen sich weniger als zehn Klassen befinden, können diese Ämter vereinigt werden. Schulhäuser mit weniger als sechs Klassen und Provisorien werden in der Regel einem benachbarten größern Schulhause zugeteilt. b) Die Bibliothekare, die Schülerzuteiler, die Klassen-, Stunden-, Hortordner und den Oberspielleiter. Die Inhaber von Haus- und Kreisämtern können nach Bedürfnis besondere Konferenzen bilden.

Die Organisation der Primar- und Sekundarklassen wird den Klassenordnern, die Vorbereitung der Stundenpläne den Stundenplanordnern übertragen. (Art. 46—48.)

Kanton Bern.

Gesamtes Schulwesen.

Die obere Leitung der öffentlichen und die Beaufsichtigung der Privatbildungsanstalten des Kantons liegt der *Unterrichtsdirektion* ob (Organisationsgesetz § 14).

Die Beziehungen zwischen der Direktion des Unterrichtswesens und den Primar- und Sekundarschulen, Progymnasien und höhern Mittelschulen werden durch die *Inspektoren* vermittelt. Diese führen die Aufsicht über die erwähnten Anstalten, sowie über die Privatschulen. Der Aufsicht der Primarschulinspektoren sind auch die Fortbildungsschulen, die Mädchenarbeitsschulen und die Schulklassen der Erziehungsanstalten unterstellt (Reglement betreffend die Inspektoren der Primar- und Sekundarschulen vom 1. Juni 1910).

Das Bindeglied zwischen den Unterrichtsbehörden und der Bevölkerung ist die *Schulsynode* des Kantons Bern. Sie besteht aus Abgeordneten, welche von stimmfähigen Bürgern des Kantons in den Großratswahlkreisen gewählt werden. Auf je 5000 Seelen der Wohnbevölkerung wird ein Abgeordneter gewählt; ein Bruchteil von über 2500 Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Abgeordneten. Alle vier Jahre findet eine Gesamterneuerung der Behörde statt; die Amtsdauer beginnt mit dem 1. Januar. Die Schulsynode wählt aus ihrer Mitte auf eine vierjährige Amtsdauer einen Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten und acht Mitgliedern. Die Schulsynode versammelt sich ordentlicherweise einmal jährlich, außerordentlich auf den Ruf der Unterrichtsdirektion, auf ihren eigenen Beschluß oder auf Antrag des Vorstandes. Die Sitzungen sind öffentlich. Der Unterrichtsdirektor oder ein von ihm ernannter Stellvertreter wohnen den Verhandlungen mit beratender Stimme bei. Über alle Gesetze und allgemeinen Verord-

nungen, welche den Unterricht und die innere Einrichtung aller öffentlichen Schulen beschlagen, muß, bevor sie erlassen werden, das Gutachten der Schulsynode oder des Vorstandes eingeholt werden. Der Vorstand hat der Synode über jede Amtsperiode Bericht zu erstatten.

Primarschule und Sekundarschule (inklusive Progymnasien).

Schulkreise, Schulgemeinden. In der Regel bildet jede Gemeinde einen Primarschulkreis; jedoch kann eine Gemeinde, um den pflichtigen Kindern den Schulbesuch zu erleichtern, ihr Gebiet in mehrere Schulkreise einteilen. Die Bildung neuer Schulgemeinden kann durch Beschluß des Regierungsrates gestattet werden. Den Schulkommissionen solcher Schulgemeinden, welche nicht mit den Einwohnergemeinden zusammenfallen, können die letztern auf dem Wege des Reglementes die sonst dem Gemeinderate in Schulsachen zukommenden Kompetenzen übertragen. Umgekehrt können auf demselben Wege große Einwohnergemeinden mit mehreren Schulkreisen und Schulkommissionen gewisse Kompetenzen dieser letztern, im Interesse einer einheitlichen Ordnung gemeinsamer Angelegenheiten, dem Gemeinderate übertragen (Gesetz über den Primarunterricht, §§ 8 ff.).

Sekundarschulen können von einer Genossenschaft von Privaten, von einer oder von mehreren zu diesem Zwecke sich vereinigenden Gemeinden errichtet werden (Gesetz über die Sekundarschulen, § 1).

Staatliche Aufsicht. Grundlagen: Dekret betreffend die Inspektion der Primar- und Sekundarschulen vom 30. November 1908 und Reglement betreffend die Inspektion der Primar- und Sekundarschulen vom 1. Juni 1910.

Für die Aufsicht über die Primarschulen des Kantons, sowie über die Fortbildungs-, Mädchenarbeits- und Privatschulen und die Schulklassen der Erziehungsanstalten werden zwölf Inspektoren gewählt, welche verpflichtet sind, ihre Tätigkeit vollständig ihrem Amte zu widmen. Der Kanton wird in die zwölf nachstehenden Inspektionskreise eingeteilt:

1. Kreis: Oberhasli, Interlaken.
2. „ Frutigen, Ober- und Niderrsimmental, Saanen.
3. „ Thun, Konolfingen.
4. „ Seftigen.
5. „ Bern-Stadt, Laupen.
6. „ Bern-Land. Schwarzenburg, Fraubrunnen.
7. „ Burgdorf, Signau.
8. „ Trachselwald, Aarwangen, Wangen.
9. „ Aarberg, Büren, Nidau, Erlach.

10. Kreis: Biel, Neuenstadt, Courtelary.
11. „ Münster, Delsberg, Laufen.
12. „ Freibergen, Pruntrut.

Für die Aufsicht über die Sekundarschulen und Progymnasien werden zwei bis drei Inspektoren gewählt, denen je ein territorial abgegrenzter Kreis zugeteilt wird. Diese Abgrenzung findet jeweilen bei der Wahl der betreffenden Inspektoren durch den Regierungsrat statt. Es können aber auch Änderungen in der Zwischenzeit stattfinden.

Der Regierungsrat kann die Sekundarschulinspektoren von der Aufsicht über den Unterricht in den alten Sprachen entbinden. Dagegen kann er an ihrer Stelle nach Bedürfnis einen oder mehrere Delegierte bezeichnen, deren Taggelder und Reiseentschädigungen durch den Regierungsrat bestimmt werden.

Die Primar- und Sekundarschul-Inspektoren werden vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie müssen in der Regel im Inspektoratskreis wohnen. Ausnahmen kann der Regierungsrat gestatten. Die Schulinspektoren haben das Hauptgewicht auf das erzieherische und allgemein bildende Moment zu legen. Sie vermitteln die Beziehungen zwischen der Direktion des Unterrichtswesens und den Primar- und Sekundarschulen und den Progymnasien. Sie führen die Aufsicht über diese Anstalten, sowie über die Privatschulen.¹⁾ Die Inspektoren haben darüber zu wachen, daß die Gemeinden, die zuständigen Schulbehörden und die Lehrerschaft ihren Pflichten gegenüber der Schule in jeder Beziehung nachkommen; sie haben dem Schulfortschritte zu dienen und unter anderm insbesondere auch die Bestrebungen des Jugendschutzes und der Jugendfürsorge (Schülerspeisung und -kleidung, periodische ärztliche Untersuchung, Ferienkolonien usw.) zu fördern; sie haben auf rechtzeitige Ausrichtung der Lehrerbesoldungen zu dringen. Sodann haben sie der Direktion des Unterrichtswesens Bericht zu erstatten usw. Sie haben so oft als möglich die Schulen und Erziehungsanstalten ihres Kreises zu besuchen, und alles zu tun, um zu einer richtigen Beurteilung der Schularbeit zu gelangen. (Das Nähere siehe im erwähnten Reglement vom 1. Juni 1910.) Die Inspektoren sind verpflichtet, sich in Verhinderungsfällen gegenseitig zu vertreten. Übersteigt die Dauer der Stellvertretung nicht drei Wochen, so findet sie ohne Entgelt statt. Die Primarschulinspektoren besammeln sich alljährlich wenigstens einmal unter dem Vorsitz des Unterrichtsdirektors auf dessen Einladung zur Besprechung allgemeiner, namentlich mit der Schulaufsicht zusammenhängender

¹⁾ Vergleiche Reglement betreffend die Inspektoren der Primar- und Sekundarschulen des Kantons Bern, vom 1. Juni 1910.

Schulfragen. Die Vereinigung der Primarschulinspektoren wird erweitert durch wenigstens sechs fernere Mitglieder, die der Vorstand der Schulsynode unter Ausschluß seiner eigenen Mitglieder wählt. Die Gewählten können Lehrer oder Nichtlehrer sein. Nach je vier Jahren scheidet die Hälfte der Gewählten aus und ist für die nächste Amtsdauer nicht wählbar.

In gleicher Weise bilden die Sekundarschulinspektoren eine Vereinigung, die erweitert wird durch drei fernere Mitglieder. Diese werden gewählt wie die Mitglieder der erweiterten Primarschulvereinigung. Auch sie können Lehrer oder Nichtlehrer sein.

Die Schulinspektoren der Primar- und Sekundarschulen sind pensionsberechtigt.

Der Turnunterricht ist unter die Obhut einer kantonalen Turnexpertenkommission gestellt. Die bezügliche Verordnung vom 22. April 1932 hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Es wird eine Kantonale Turnexpertenkommission eingesetzt, welche aus mindestens neun Mitgliedern besteht, von denen eines als Vertreter der Unterrichtsdirektion amtiert. Wahlbehörde ist der Regierungsrat. Der Präsident wird vom Regierungsrat bezeichnet. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Die K. T. K. hält ordentlicherweise jährlich zwei Sitzungen ab.

§ 2. Der Präsident, der Sekretär und der Vertreter der Unterrichtsdirektion bilden das Bureau. Es tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern. Das Bureau bereitet die Geschäfte vor. Es erledigt von sich aus diejenigen Arbeiten, deren Tragweite nicht die Behandlung im Plenum der K. T. K. erfordern.

§ 3. Die Amtsdauer der K. T. K. beträgt vier Jahre. Die im Austritt befindlichen Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 4. Die K. T. K. behandelt im allgemeinen alle Fragen, die sich mit der körperlichen Erziehung der Jugend und der körperlichen Ertüchtigung des Volkes befassen, soweit dabei die Schule in Betracht kommt.

§ 5. Im besonderen hat die K. T. K. folgende Aufgaben: a) Sie entwirft zuhanden der Unterrichtsdirektion die den Turnunterricht betreffenden Vorschriften und Wegleitungen und arbeitet die Lehrpläne und Übungssammlungen aus. b) Sie organisiert die vom Regierungsrat oder der Unterrichtsdirektion bewilligten Lehrkurse für das Knaben- und Mädcheturnen und führt sie durch. c) Sie steht den Gemeindebehörden zur Verfügung für Beratung beim Bau von Turnhallen, der Anlage von Turn- und Spielplätzen und der Anschaffung von Geräten und sonstigen Einrichtungen für das Turnen. d) In einem von der Unterrichtsdirektion zu bestimmenden Umfange wirken ihre Mitglieder bei Schulbesuchen der Schulinspektoren der Primar- und Sekundar-

schule mit. e) Sie prüft die ihr von der Unterrichtsdirektion zugewiesenen Eingaben, Gesuche usw. und stellt ihre Anträge. f) Sie inspiziert die Kurse, nimmt die Kursberichte entgegen und leitet sie mit ihrem eigenen Bericht an die Unterrichtsdirektion.

Primarschulkommission. Das Gesetz über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 bestimmt über die Schulkommissionen in den §§ 89—99 folgendes: 1. Die öffentliche Primarschule, die erweiterte Oberschule, sowie die Fortbildungsschule stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Schulkommission (§ 89). 2. Die Schulkommission besteht aus wenigstens fünf Mitgliedern. Wählbar in dieselbe ist jeder Bürger, welcher das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und in bürgerlichen Ehren steht (§ 90). 3. Personen, die mit dem Lehrer bis und mit dem dritten Grade verwandt oder verschwägert sind, können nicht Mitglieder der Schulkommission sein (§ 91). 4. Die Schulkommission wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren durch die zuständige Gemeindebehörde gewählt. In Gemeinden, welche in mehrere Schulkreise eingeteilt sind, kann die Wahl der Kommission den stimmbfähigen Bürgern des Schulkreises übertragen werden (§ 92). 5. Die Schulkommission wählt ihren Präsidenten, Vizepräsidenten und Aktuar und bestimmt die Form ihrer Verhandlungen. Sie tritt während der Schulzeit wenigstens jeden Monat einmal zusammen; ihre Verhandlungen werden protokolliert (§ 93). 6. Die Schulkommission ist die Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde der Schule. Als solcher liegt ihr ob, dafür zu sorgen, daß alle bildungsfähigen, schulpflichtigen Kinder die Schule fleißig besuchen und daß der Schulunfleiß streng geahndet, überhaupt das Wohl und Gedeihen der Schule in jeder Beziehung gefördert werde (§ 94). Sie führt die Aufsicht über die Lehrer und trifft die nötigen Maßnahmen, damit die Schule nie unbesetzt sei. Sie ist befugt, unter Anzeige an den Schulinspektor, dem Lehrer einen Urlaub bis auf 14 Tage zu gewähren und während seiner Abwesenheit für eine angemessene Vertretung zu sorgen (§ 95). 8. Die Schulkommission wacht über den gehörigen Unterhalt und die zweckmäßige Benutzung des Schulhauses, der Schulgerätschaften und Lehrmittel, sowie über pünktliche Erfüllung der Leistungen, welche der Schulgemeinde gegenüber Schule und Lehrer auferlegt sind. Es ist ihr von der Schulgemeinde der nötige Kredit zu bewilligen (§ 96). 9. Sie besucht wenigstens alle vier Wochen einmal durch wenigstens zwei ihrer Mitglieder die Schule und wohnt allen Inspektionen und Prüfungen bei. Die bezüglichen Besuche werden im Schulrodel eingetragen. Sie bestimmt die Ferien (§ 60) und allfällige öffentliche Prüfungen (§ 97). 10. Die Mitglieder der Schulkommission sind persönlich für die treue Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich und haften der Schulgemeinde für allen Schaden, der durch ihre Schuld oder Nachlässigkeit erwächst (§ 98). 11. Wenn die Schulkommission in den Schulbesuchen und

in der Handhabung der Gesetzesbestimmungen betreffend Bestrafung des Schulunfleißes nachlässig ist, so kann der Regierungsrat nach zweimaliger fruchtloser Warnung verfügen, daß die Gemeinde dem Staate den Staatsbeitrag ganz oder teilweise zurückzuervergüten habe (§ 99). 12. Vorbehalten bleibt für Einwohnergemeinden mit mehreren Schulkreisen und Schulkommissionen die Übertragung gewisser Kompetenzen der letzteren an den Gemeinderat (§ 9, Alinea 5, des Gesetzes).

Das Reglement über die Obliegenheiten der Primarschulkommissionen vom 6. Oktober 1924 gibt zu diesen Gesetzesbestimmungen die nachfolgenden Erweiterungen:

Aus § 2. Die Schulkommissionen werden im weitem auch auf folgende gesetzliche Bestimmungen aufmerksam gemacht: 1. Schweizerbürgerinnen, welche in der Gemeinde wohnen und handlungs- und ehrenfähig sind, können als Mitglieder der Schulkommissionen, sowie der Kommissionen für Armenwesen, für Gesundheitswesen und für Kinder- und Jugendfürsorge gewählt werden (Art. 27 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917). 2. Die Lehrer wohnen allen Verhandlungen der Schulkommission, bei welchen weder sie selbst noch einer ihrer Kollegen persönlich beteiligt ist, mit beratender Stimme bei. In größeren Ortschaften kann sich, im Einverständnis mit der Schulkommission, die Lehrerschaft durch eine aus ihrer Mitte gewählte Abordnung vertreten lassen (Art. 42 des Gesetzes über das Primarschulwesen vom 6. Mai 1894).

Aus § 3. Insbesondere kommen der Schulkommission noch folgende Obliegenheiten zu: 1. Gestützt auf den Bericht des Arztes und des Lehrers entscheidet sie darüber, welche Kinder wegen mangelhafter körperlicher und geistiger Entwicklung auf das Begehren ihrer Eltern oder ohne ein solches um ein Jahr zurückzustellen, ferner welche als bildungsunfähig vom Schulbesuch zu dispensieren oder welche in Anstalten für Taubstumme, Blinde, Schwachsinnige und Epileptische zu bringen seien. 2. Sie beantragt Versetzung verwahrloster Kinder in Erziehungsanstalten (§ 54 des Gesetzes). 3. Sie kann Kindern aus einem andern Schulkreis als dem des Wohnortes unter Anzeige an die betreffende Schulkommission den Schulbesuch gestatten. 4. Sie sorgt für Errichtung und Unterhaltung von Jugendbibliotheken, unter Umständen im Verein mit andern Gemeinden. 5. Sie sorgt dafür, daß die Kinder bedürftiger Familien die nötigen Lehrmittel unentgeltlich erhalten, wobei der Staat die Hälfte der Kosten trägt. 6. Bei überfüllten Klassen soll sie bei der Gemeinde die Einführung des abteilungsweisen Unterrichts oder die Errichtung neuer Klassen anbegehren. 7. Bei längerer Erkrankung eines Lehrers sorgt sie im Einverständnis mit demselben und mit dem Schulinspektor für

Stellvertretung. 8. Bei Erledigung einer Lehrstelle reicht sie rechtzeitig dem Schulinspektor zuhanden der Unterrichtsdirektion einen entsprechenden Ausschreibungsantrag ein, nimmt die Anmeldungen entgegen und prüft sie, verlangt, wenn nötig, eine neue Ausschreibung und legt schließlich der Wahlbehörde einen Wahlvorschlag vor. 9. Sie kann die Entlassung eines Lehrers vor Ablauf eines Jahres bewilligen. 10. Sie sorgt im Einvernehmen mit dem Schulinspektor für provisorische Besetzung einer im Laufe eines Schulhalbjahres erledigten oder nicht rechtzeitig definitiv besetzten Stelle. Hierbei ist die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen. 11. Sie wacht darüber, daß die Lehrer keine Nebenbeschäftigung betreiben, welche die Schule oder das Ansehen des Lehrers beeinträchtigen. In streitigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion. 12. Sie bewilligt allfälligen Fächeraustausch zwischen den Lehrern unter Mitteilung an den Schulinspektor. 13. Sie nimmt Beschwerden von Eltern oder andern Personen gegen Lehrer entgegen, prüft sie und entscheidet darüber oder überweist sie an die obern Behörden. In dringenden Fällen ordnet sie die Einstellung und provisorische Ersetzung der betreffenden Lehrkräfte an. Diese Verfügung unterliegt ebenfalls der Genehmigung der Unterrichtsdirektion, nach eingeholtem Gutachten des Schulinspektors. 14. In Fällen von ansteckenden Krankheiten trifft sie unter Berichterstattung an die Sanitätsbehörde und in Verbindung mit der Ortsgesundheitskommission die nötigen Verfügungen. 15. Sie sorgt dafür, daß alljährlich vor dem 1. April die Kinder ihres Schulkreises, welche vor dem 1. Januar des Jahres das sechste Altersjahr zurückgelegt haben, in das Verzeichnis der schulpflichtigen Kinder eingetragen werden. 16. Sie ist dafür besorgt, daß beim Schulortwechsel innerhalb des Kantons den Kindern die obligatorischen Lehrmittel des betreffenden Schuljahres mitgegeben werden. 17. Sie besorgt die Verteilung der Schulzeit innerhalb der in den §§ 59—61 des Gesetzes gezogenen Schranken. 18. Sie bestimmt die Unterbrechungen zwischen den Unterrichtsstunden. 19. Innert den nächsten acht Tagen nach einer Zensurperiode prüft sie die im Schulrodel vom Lehrer bezeichneten Abwesenheiten, entscheidet über die angegebenen Entschuldigungen und macht sofort die nötigen Strafanzeigen. Ebenso besorgt sie in den im Gesetz vorgesehenen Fällen die Anzeige an das Regierungsstatthalteramt zuhanden des Regierungsrates. 20. Für schulpflichtige Kinder, die von einem Schulort mit neunjähriger Schulpflicht in einen solchen mit achtjähriger innerhalb oder außerhalb des Kantons übersiedeln, bleibt die neunjährige Schulpflicht für so lange bestehen, als die Eltern in einer Gemeinde mit neunjähriger Schulpflicht wohnen. Die Eltern sind gehalten, der Schulkommission ihrer Wohngemeinde nachzuweisen, daß ihre Kinder die Schule bis zur Erfüllung der neunjährigen Schulpflicht regelmäßig besuchen. Die

Schulkommission hat, im Falle des ungenügenden Nachweises, dem Richter Anzeige zu erstatten. Die Namen solcher Schüler sind im Rodel stehen zu lassen. 21. Sie überwacht den Besuch der Fortbildungsschulen und besorgt die Überweisung von Strafanzeigen für die Abwesenheiten. 22. Sie nimmt die Schülerverzeichnisse der Privatschulen entgegen. 23. Sie läßt sich bei Schulbesuchen, zu denen sie vom Schulinspektor eingeladen wird, vertreten. 24. Sie ist für die rechtzeitige Einsendung der Schulrödel an die Schulinspektoren verantwortlich. 25. Sie stellt der Lehrerschaft auf Begehren über ihre Amtsführung Zeugnisse aus. 26. Sie ist verantwortlich dafür, daß von der Lehrerschaft über das bewegliche Eigentum der Schule ein Verzeichnis sorgfältig geführt werde. 27. Sie sorgt für Aufbewahrung der Gesetze, Reglemente, Unterrichtspläne, Schulrödel und des amtlichen Schulblattes.

Aus § 4. Sie ordnet am Ende jedes Schuljahres die Promotion an, welche auf Grund der von der Lehrerschaft festgesetzten Promotionsliste, in streitigen Fällen nach einer durch Schulkommis-sionsmitglieder und die Lehrer geleiteten Prüfung stattfindet. Den Lehrern ist es untersagt, von sich aus Promotionen vorzunehmen.

§ 7. Die Schulkommissionen sollen sich die Sorge für die Speisung und Bekleidung dürftiger Schüler angelegen sein lassen.

§ 8. Die Schulkommission ist die Wahlbehörde für das Frauenkomitee und die Arbeitslehrerinnen und übt die Aufsicht aus über die Mädchenarbeitsschule nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Reglemente.

§ 9. Der Verkehr der Schulkommission mit den obern Behörden hat in der Regel durch die Vermittlung der Schulinspektoren zu geschehen.

Sekundarschulkommission. Gemäß Reglement für die Sekundarschulen vom 21. Dezember 1928 bestehen auch für diesen Schultypus lokale Schulkommissionen. In Gemeinden mit mehreren Mittelschulen können im Interesse einer einheitlichen Ordnung gewisse Funktionen der verschiedenen Behörden mit Zustimmung der Unterrichtsdirektion einer zentralen Behörde (städtische Schuldirektion, Zentralschulkommission) übertragen werden (§ 1).

§ 3. Die Schulkommissionen bestehen mit Einschluß des Präsidenten aus fünf, sieben oder neun Mitgliedern, von denen der Regierungsrat ein Mitglied mehr als die beitragenden Gemeinden zusammen wählt. Wählbar sind Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen, die in der betreffenden Schulgemeinde wohnen. Die Amtsdauer beträgt für Staats- und Gemeindevertreter sechs Jahre und fällt mit der Garantieperiode der Schule zusammen. Die Austretenden sind sofort wieder wählbar. In der Zwischenzeit

freiwerdende Sitze werden nur für den Rest der Amtsdauer besetzt. Die Schulkommission wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und seinen Stellvertreter. Ebenso wählt sie den Sekretär und den Kassier, sofern deren Obliegenheiten nicht besonders Gemeindebeamten übertragen sind.

§ 4. In kleinern Schulen nimmt die gesamte Lehrerschaft an den Schulkommissionssitzungen teil. In größern Schulen ordnet sie eine aus ihrer Mitte gewählte Vertretung, deren Stärke und Zusammensetzung das Ortsschulreglement bestimmt, zu den Kommissionssitzungen ab. Doch ist jeder Lehrer berechtigt, auf Anmeldung hin seine Anliegen persönlich vor der Kommission zu vertreten. Die Lehrer oder ihre Abordnungen wohnen allen Verhandlungen, bei denen weder sie selbst noch ihre Kollegen persönlich beteiligt sind, mit beratender Stimme bei. Die Vorsteher nehmen von Amtes wegen an sämtlichen Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme teil. Wo der Schularzt nicht Mitglied der Kommission ist, soll er zu allen Fragen, die die Gesundheit der Schüler betreffen (Stundenplan, Hausaufgaben, Ferien; Körperpflege: Turnen, Baden, Sport; soziale Fürsorge; Heizung, Lüftung, Reinigung, Umbau der Schulräume usw.) beigezogen werden.

§ 5. Die Schulkommission versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf die Einladung des Präsidenten oder seines Stellvertreters oder wenn drei Mitglieder (bei fünfköpfigen Kommissionen zwei) das Begehren stellen. Sie kann nur gültig verhandeln, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 6. Die Schulkommission ist die Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde der Schule und der mit ihr verbundenen Einrichtungen (Mädchenarbeitsschule, Fürsorgeeinrichtungen, gegebenenfalls auch hauswirtschaftliche Kurse, sofern diese nicht einer besondern Kommission unterstellt sind). Sie vollzieht die auf die Schule bezüglichen Gesetze und die Beschlüsse der zuständigen Behörden, sorgt in Verbindung mit der Lehrerschaft für den richtigen Betrieb und für das Wohl der Schule und erledigt alle Angelegenheiten der Schule, die nicht durch Gesetz, Verordnung oder Reglement andern Behörden oder Amtsstellen übertragen sind.

§ 7. Insbesondere kommt der Schulkommission zu: a) Die Verwaltung des Sekundarschulgutes (anderslautende Bestimmungen des Gemeindereglementes vorbehalten), die Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung, sowie deren Weiterleitung an die zuständige Behörde, der Entscheid über Anschaffung von Gerätschaften und allgemeinen Lehrmitteln und die Überwachung des Schulinventars; b) die Sorge für den Bezug der Eintritts- und Promotionsgebühren, der Schulgelder und der Bußen wegen unentschuldigter Abwesenheit; c) die Genehmigung des Jahres-

berichtes und dessen Einreichung an den Schulinspektor zuhanden der Unterrichtsdirektion; d) die Veranstaltung und öffentliche Bekanntgabe der Aufnahme- und Jahresprüfungen, die Festsetzung der Ferien, die Aufstellung von Vorschriften über Spiel und Erholung, die Genehmigung der Programme für die Schulreisen und für Schulanlässe aller Art; e) die Genehmigung der vom Vorsteher oder von der Lehrerkonferenz entworfenen Lehr- und Stundenpläne und der Vorschläge für einzuführende Lehrmittel im Rahmen der kantonalen Vorschriften; f) die Aufnahme neuer und die Beförderung oder Rückversetzung bisheriger Schüler auf Gutachten der Lehrerschaft, beziehungsweise des Schularztes, die vorübergehende oder dauernde Befreiung von einzelnen Unterrichtsfächern und die Beurlaubung von Schülern für mehr als 14 Tage (für kürzere Fristen sind der Präsident oder der Schulvorsteher zuständig, je nach den Bestimmungen des Ortsschulreglementes); g) die Erledigung der ihr vorgelegten Disziplinarfälle, inbegriffen die Ausweisung unfleißiger oder unwürdiger Schüler, der Antrag auf Versorgung sittlich gefährdeter Kinder in Familien oder Erziehungsanstalten, der Schutz körperlich oder seelisch mißhandelter Kinder in Verbindung mit der Vormundschaftsbehörde und die Aufsicht über die Kost- und Wohnorte auswärtiger Schüler; h) die Fürsorge für bedürftige Schüler: Speisung, Kleidung, Ferienaufenthalt, ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, Stipendien und andere Ausbildungsbeiträge; i) der Antrag auf Schaffung neuer Schulklassen, die Bewilligung oder Anordnung von Fächeraustausch zwischen den Lehrern, die Versetzung von Lehrkräften an andere Klassen oder Stufen, die Erteilung von Zeugnissen an die Lehrer auf ihr Verlangen, die Entgegennahme von Entlassungsbegehren und die Sorge für die rechtzeitige Ausschreibung und Besetzung erledigter Lehrstellen; k) die Entgegennahme und Prüfung der Anmeldungen, die Wahl der Lehrer, Lehrerinnen, Arbeitslehrerinnen und Haushaltungslehrerinnen (vgl. § 6), unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Unterrichtsdirektion; l) die Erteilung von Urlaub an die Lehrerschaft bis zu 14 Tagen mit Benachrichtigung des Sekundarschulinspektorats in allen Fällen, wo die Abwesenheit drei Tage überschreitet; die rechtzeitige Einholung der Genehmigung durch die zuständigen oberen Behörden bei allen Urlauben von mehr als 14tägiger Dauer; m) die Sorge für richtige Stellvertretung und die provisorische Besetzung einer im Laufe des Schuljahres erledigten oder aus irgendeinem Grunde nicht definitiv zu besetzenden Stelle, alles mit Einholung der Genehmigung durch die Unterrichtsdirektion; n) die Begutachtung der Vereinbarkeit eines nicht obligatorischen Amtes mit der Stelle

eines Lehrers; o) die Wahl der Mitglieder des Frauenkomitees; p) die Bekanntmachung und Zuerkennung von Freistellen; q) die Entgegennahme von mündlichen und schriftlichen Anträgen und Wünschen des Schulvorstehers, der Lehrerkonferenz oder einzelner Lehrer; r) die Erledigung von Anständen unter der Lehrerschaft, zwischen Vorsteher und Lehrerschaft und zwischen Eltern und Schule. Jede Beschwerde ist dem Beklagten sofort zur Vernehmung zu eröffnen.

Aus § 8. Durch das Ortsschulreglement können einzelne untergeordnete Kompetenzen auch dem Bureau der Schulkommission oder dem Kommissionspräsidenten übertragen werden.

§ 10. Die Mitglieder der Schulkommission sind gehalten, den Unterricht im Laufe des Schuljahres möglichst oft zu besuchen und den Schulanlässen beizuwohnen, damit sie die notwendige Fühlung mit Schule und Lehrerschaft gewinnen. Alle Schulbesuche sind in einer besondern Kontrolle einzutragen.

§ 11. Die Schulkommission holt, bevor sie wichtige bleibende Anordnungen über den Unterricht und die Disziplin trifft, ein Gutachten der Lehrerschaft ein.

§ 38. Der Schulkommission stehen im Hinblick auf fehlbare Schüler folgende Strafbefugnisse zu: a) mündlicher Verweis durch den Präsidenten oder durch eine Abordnung der Kommission; b) Androhung der Ausweisung bei fortgesetztem Unfleiß und ungehörigem Benehmen unter Benachrichtigung der Eltern; c) Ausweisung unter Benachrichtigung der Eltern und der Primarschulbehörden, eventuell unter Mitteilung an die Vormundschaftsbehörde mit Antrag auf Versorgung.

§ 13. An größeren Schulen können ständige Schulvorsteher ernannt werden. Sie führen die unmittelbare Aufsicht über die Schule, sorgen für die Durchführung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen und vollziehen die Verfügungen der Oberbehörden. In Verbindung mit der Lehrerschaft handhaben sie Ordnung und Disziplin in der Schule. Die Rechte und Pflichten der Schulvorsteher im einzelnen können nach den Bedürfnissen jeder Schule im Ortsschulreglement festgelegt werden.

§ 14. Die Vorsteher und ihre Stellvertreter werden durch die Schulkommission auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer, die mit der Garantieperiode zusammenfällt, sind sie sofort wieder wählbar.

Die Vorsteher erhalten für ihre Bemühungen eine Entschädigung, die auf Antrag der Schulkommission von den zuständigen Gemeindebehörden festgesetzt wird.

§ 15. Die Lehrerkonferenzen besorgen die regelmäßigen Zensuren, wählen die Abgeordneten zu den Schulkommissionsitzungen und beraten die ihre Anstalt betreffenden Angelegenheiten, sowie Schulfragen allgemeiner Natur, die ihnen von den Einberufungsinstanzen vorgelegt werden oder die sie selbst zu Traktanden erheben.

§ 16. Zuhanden der Kommission beraten sie folgende Geschäfte vor: a) Aufnahmen, Beförderungen, Rückversetzungen, Maßnahmen gegen fehlbare oder unfleißige Schüler; b) Lehrpläne, Stundenpläne, Reglemente, Haus- und Pausenordnung; Einführung neuer Lehrmittel; Maß und Verteilung der Hausaufgaben; Ansetzung der Ferien; Voranschlag, Anschaffungen; bauliche Veränderungen; Benützung der Schulräume durch Dritte. Zur Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Geschäfte können nach Bedarf Untergruppen nach Fächern oder Schuljahren gebildet werden.

Aus § 17. Die Lehrerkonferenzen finden regelmäßig einige Tage vor der Zeugnisausfertigung statt und außerdem, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Verlangen der Schulkommission oder des Vorstehers oder auch auf ein von einem Fünftel der Mitglieder des Lehrkörpers (mindestens jedoch von zwei) gestelltes Begehren. Die Verhandlungen werden vom Vorsteher geleitet und von einem durch die Konferenz gewählten Sekretär protokolliert. Die Lehrer sind verpflichtet, das Amt eines Sekretärs in angemessenem Wechsel unentgeltlich zu versehen. Die Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr gefaßt. Die Konferenzen sorgen für richtiges Zusammenwirken der gesamten Lehrerschaft.

Mädchenhandarbeitsunterricht. a) Primarschulen. Das Spezialreglement über die Mädchenarbeitsschulen vom 27. Mai 1932 enthält die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 3. Die Arbeitsschulen unterstehen der Aufsicht der Schulkommissionen und der von diesen gewählten Frauenkomitees.

Aus § 4. Die Schulkommissionen haben insbesondere folgende Obliegenheiten: a) Bei Erledigung einer Stelle oder bei Besetzung von neu errichteten Klassen sorgen sie für rechtzeitige Ausschreibung im Amtsanzeiger oder in einem andern ortsüblichen Publikationsorgan. Die Anmeldefrist muß mindestens acht Tage betragen. Nach deren Ablauf holen sie einen Doppelvorschlag des Frauenkomitees ein. Es dürfen nur patentierte Lehrkräfte definitiv gewählt werden. Jede Wahl ist sofort dem Schulinspektorat anzuzeigen. b) Sie setzen innerhalb der durch das Gesetz gegebenen Grenzen die wöchentlichen Unterrichtsstunden fest. Mehr als drei Stunden Handarbeitsunterricht dürfen nicht auf den gleichen Halbttag angesetzt werden. Nach jeder Stunde ist eine angemessene

sene Pause einzuschalten. c) Sie beaufsichtigen das Absenzenwesen und reichen gegen Säumige Strafklage ein. d) Sie sorgen dafür, daß die für das Handarbeiten nötigen Räume zur Verfügung stehen, eine zweckmäßige Beleuchtung erhalten und in geeigneter Weise möbliert und mit den erforderlichen Lehr- und Veranschaulichungsmitteln ausgerüstet werden.

§ 5. Jede Schulkommission wählt gemäß Art. 14 des Gesetzes auf eine Amtsdauer von zwei bis sechs Jahren ein Frauenkomitee von wenigstens fünf Mitgliedern.

Aus § 6. Dem Frauenkomitee kommt insbesondere zu: a) darüber zu wachen, daß der Unterricht nach den gesetzlichen, reglementarischen und sonstigen Vorschriften erteilt wird; b) dafür zu sorgen, daß alle Mädchen mit dem nötigen Arbeitsstoffe versehen werden, und diesen im Einvernehmen mit der Arbeitslehrerin zu beschaffen; c) im Herbst und Frühling eine öffentliche Besichtigung der angefertigten Arbeiten anzuordnen; d) die einzelnen Arbeitsklassen möglichst oft zu besuchen und bei großer Schülernenzahl im Einverständnis mit der Arbeitslehrerin andere geeignete Frauen zur Mithilfe beizuziehen; e) Dispensationsgesuche zuhanden der Schulkommission, des Schulinspektorates und der Unterrichtsdirektion zu begutachten; f) bei Wahlen von Arbeitslehrerinnen der Schulkommission Antrag zu stellen, bei Neuwahlen ihr einen Doppelvorschlag einzureichen. Die Arbeitslehrerinnen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Frauenkomitees teil; an größeren Schulen können sie sich durch eine Abordnung vertreten lassen.

§ 7. Die Präsidentin des Frauenkomitees, sofern sie nicht ohnehin Mitglied der Schulkommission ist, nimmt unter den gleichen Bedingungen wie die Lehrerschaft an den Sitzungen der Schulkommission teil und hat in Arbeitsschulfragen Antragsrecht und beratende Stimme. Wenn Angelegenheiten der Arbeitsschule zu besprechen sind, so sollen auch die Arbeitslehrerinnen zu den Schulkommissionssitzungen eingeladen werden.

§ 8. Die Gemeinden stellen den Schulkommissionen zuhanden der Frauenkomitees den nötigen Kredit für das Arbeitsschulwesen zur Verfügung.

§ 9. Die Arbeitsschulen unterstehen der Oberaufsicht der Unterrichtsdirektion. Die Schulinspektoren besorgen die administrative Leitung. — § 10. Die Direktion des Unterrichtswesens wird ermächtigt, für die Begutachtung pädagogischer und organisatorischer Fragen betreffend das Arbeitsschulwesen, sowie für notwendig erscheinende Inspektionen sachkundige Personen beizuziehen.

b) Sekundarschulen. Für diesen Schultypus regelt die Aufsichtsverhältnisse das Sekundarschulreglement vom 21. Dezember 1928:

§ 12. Zur Beaufsichtigung des Handarbeits- und wenn nötig des Haushaltungsunterrichts (vgl. § 6) ¹⁾ wird für jede Sekundarschule ein Frauenkomitee von mindestens fünf Mitgliedern gebildet, das von der Schulkommission gewählt wird, die Ämterverteilung aber selber vornimmt. Vor der Besetzung von Arbeits- oder Haushaltungslehrerinnenstellen unterbreitet die Schulkommission dem Frauenkomitee die eingelaufenen Anmeldungen zur Prüfung und Begutachtung und nimmt die unverbindlichen Wahlvorschläge des Komitees entgegen. Dem Frauenkomitee können von der Schulkommission auch Fragen der Schulgesundheitspflege, der Fürsorgetätigkeit, der speziellen Mädchenbildung u. a. zur Begutachtung unterbreitet werden. Es wird den Kommissionen nahegelegt, eine Vertreterin des Frauenkomitees mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen beizuziehen. Den Sitzungen des Frauenkomitees wohnen die Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen mit beratender Stimme bei (vgl. § 4, Al. 3, dieses Reglementes). In großen Schulen können sie sich durch eine Abordnung vertreten lassen. Das Komitee versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung der Präsidentin oder wenn zwei, beziehungsweise drei Mitglieder (vgl. § 5) das Begehren stellen. Alle Verhandlungen werden protokolliert. Nähere Bestimmungen über die Stellung und den Aufgabenkreis des Frauenkomitees können in das Ortsschulreglement aufgenommen werden.

*Allgemeine, landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche
Fortbildungsschulen*

(Fortbildungsschulen für Jünglinge und für Mädchen).

Die allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen für Jünglinge sind, wie die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen, ebenfalls der Oberaufsicht der Direktion des Unterrichtswesens und ihrer Organe unterstellt. Die Unterrichtsdirektion kann in Fragen, die den landwirtschaftlichen Unterricht betreffen, und nötigenfalls auch für den Besuch dieses Unterrichts in Verbindung mit der Landwirtschaftsdirektion fachkundige Personen beiziehen. Ebenso ist die Unterrichtsdirektion ermächtigt, in bestimmten Fällen für die Begutachtung pädagogischer und organisatorischer Fragen, sowie für den Besuch hauswirtschaftlicher Schulen und Kurse fachkundige Personen beizuziehen.

Die unmittelbare Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Fortbildungsschule für Jünglinge ist die Primarschulkommission. Als solcher gelten für sie der Fortbildungsschule gegenüber sinngemäß die ihr vom Primarschulgesetz überbundenen Obliegenheiten. Wo es die Verhältnisse als wünschbar erscheinen lassen, namentlich

¹⁾ Vorbehältlich Art. 27 des Gesetzes über das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925.

wenn verschiedene Gemeinden gemeinsam eine Fortbildungsschule unterhalten, kann eine besondere Kommission ernannt werden.

Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule einer jeden Gemeinde steht unter der Aufsicht einer mehrheitlich aus Frauen bestehenden Kommission. Die Bestimmungen über die Wahl und Amtsdauer der hauswirtschaftlichen Kommission sind im Reglement niederzulegen, das jede Gemeinde aufzustellen hat und das der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt (Gesetz über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925 und Ausführungsreglemente dazu).

Besondere Verhältnisse der Stadt Bern.

a) Allgemeines. Die grundlegenden Bestimmungen sind niedergelegt im Schulorganisations-Beschluß vom 7. Oktober 1906 mit Abänderungen vom 11. Dezember 1910 und 29. Dezember 1918: § 1. Die Zahl der Primarschulkreise ist jeweilen nach Bedürfnis zu vermehren. — § 2. Jeder Schulkreis hat seine eigene Schulkommission, deren Mitgliederzahl im allgemeinen der Schülerzahl des Kreises entspricht. — § 3. Zur Vorberatung und Begutachtung allgemeiner Schulangelegenheiten besteht eine Zentralschulkommission, deren Zusammensetzung und Kompetenzen in den besonderen Vorschriften der einzelnen Verwaltungsabteilungen geordnet sind.

§ 6. Zur Vermittlung eines über das Pensum der Primarschule hinausgehenden, wesentlich abschließenden Unterrichts für die Mädchen unterhält die Einwohnergemeinde eine Mädchensekundarschule mit den notwendigen Parallelklassen und mit je fünfjährigem Kurs. Diese ist einer Schulkommission von neun Mitgliedern unterstellt. Wenn jedoch eine Anstalt dem Bedürfnis nicht mehr genügt, so kann eine zweite Sekundarschule für Mädchen errichtet werden. Diese ist der schon bestehenden Schulkommission zu unterstellen. Es kann den beiden Schulen je ein räumlich abgegrenzter Schulkreis zugewiesen werden.¹⁾

§ 8. Zur Vermittlung eines über das Pensum der Primarschule hinausgehenden, abschließenden Unterrichts für Knaben als Vorbereitung zur Ausübung eines technischen Berufes oder Gewerbes, sowie zur kommerziellen Tätigkeit unterhält die Einwohnergemeinde eine Knabensekundarschule mit den notwendigen Parallelklassen und mit je fünf Jahreskursen. Jede derselben ist einer Schulkommission von neun Mitgliedern unterstellt. Es kann den beiden Schulen je ein räumlich abgegrenzter Schulkreis zugeteilt werden, deren Grenzen durch den Gemeinderat festgesetzt werden.

¹⁾ Über den Ausbau der Sekundarklassen zur höhern Töcherschule gibt die Archivarbeit des nächsten Bandes Aufschluß.

§ 21. Soweit die gesetzlichen Vorschriften es gestatten, wird die nähere Organisation des gesamten städtischen Schulwesens innerhalb den Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses den Gemeindebehörden übertragen. Dieselben bestimmen alle Einzelheiten dieser Organisation nach Maßgabe der kantonalen Gesetze, sowie der Gemeindeordnung und der allgemeinen und der besonderen Vorschriften der einzelnen Verwaltungsabteilungen. — § 22. Bezüglich des Geschäftsganges und der Stellung der Schulkommissionen zu den obern Gemeindebehörden gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der auf demselben basierenden Gemeindeordnung.

b) Primarschulen. Die „Schulordnung für die Primarschulen der Stadt Bern“ vom 10. Dezember 1913 führt aus:

I. Schulkreise. § 1. Der Gemeindebezirk Bern wird in Primarschulkreise eingeteilt, deren Zahl und Grenzen vom Gemeinderate festgesetzt werden. — § 2. Jedes Kind, das zum Besuche der Primarschule verpflichtet ist, besucht ordentlicherweise die Schule des Bezirks, in dem es wohnt. Ausnahmen werden auf Gesuch hin oder, soweit dies zum Ausgleich der Schülerzahlen sich als notwendig erweist, von Amtes wegen nach Anhörung der beteiligten Schulkommissionen durch die städtische Schuldirektion verfügt. — Kinder, die aus einem Schulbezirk wegziehen, dürfen, wenn triftige Gründe vorliegen, in der gleichen Schule bleiben bis zum Ablauf des angefangenen Schulhalbjahres. Diese Bewilligung wird nicht erteilt, wenn der Wegzug auf Anfang Mai erfolgt. Für Kinder des vierten und des letzten Schuljahres gilt sie für die ganze Dauer desselben. — Der Zeichenunterricht wird für die Knaben, die im achten und neunten Schuljahr unterrichtet werden, in besondern Zeichenklassen durch Fachlehrer erteilt.

II. Schulkommission. § 3. Jedem Primarschulkreis, sowie den besondern Zeichenklassen, steht eine Schulkommission vor. Der Stadtrat bestimmt die Zahl der Mitglieder und wählt diese auf den unverbindlichen Vorschlag des Gemeinderates.

§ 7. Den Verkehr der Primarschulkommissionen mit den Gemeinde- und Staatsbehörden vermittelt die städtische Schuldirektion.

(Die Bestimmungen der Schulordnung über Wahl und Amtsdauer der Schulkommissionen (§§ 4—6 und 8) entsprechen den Vorschriften des Primarschulgesetzes, diejenigen über die Befugnisse und Obliegenheiten sinngemäß den entsprechenden Vorschriften des kantonalen Reglementes über die Obliegenheiten der Primarschulkommission.)

III. Frauenkomitee. Aus § 9. Für die unmittelbare Leitung der Mädchenarbeitsschule besteht in jedem Schulbezirk ein Frauenkomitee, dessen Mitglieder durch die Schulkommission ge-

wählt werden. — § 10. Das Frauenkomitee wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin und eine Vizepräsidentin, und wo es für notwendig erachtet wird, eine Sekretärin und eine Kassiererin. Von diesen Wahlen ist der Schulkommission zuhanden der Schuldirektion Kenntnis zu geben.

(Die Befugnisse und Obliegenheiten, die in § 11 der Schulordnung niedergelegt sind, entsprechen im wesentlichen den kantonalen Bestimmungen.)

IV. Oberlehrer. § 12. Die administrative Leitung jeder Schule wird einem Oberlehrer übertragen. Der Oberlehrer wird aus der Zahl der Lehrer der Schule auf unverbindlichen Vorschlag der Schulkommission und des Gemeinderates vom Stadtrate gewählt.¹⁾ Die Amtsdauer als Oberlehrer fällt mit derjenigen als Lehrer zusammen. In den Zeichenklassen hat nach Anordnung der Schulkommission abwechselungsweise einer der Lehrer die einem Oberlehrer auffallenden Obliegenheiten zu besorgen. Wo eine größere Anzahl von Klassen einer oder mehrerer Schulen in einem zweiten Gebäude untergebracht ist, kann der Gemeinderat die Aufsicht über dieses Gebäude, sowie die Vermittlung des Verkehrs zwischen der Schulleitung und den in diesem Gebäude unterbrachten Klassen einem Lehrer übertragen.

Aus § 13. Der Oberlehrer hat folgende Befugnisse und Obliegenheiten: 1. Er wohnt allen Sitzungen der Schulkommission, soweit er nicht persönlich dabei interessiert ist, mit beratender Stimme bei. 2. Er ist das vermittelnde Organ zwischen den Behörden und der Lehrerschaft. 3. Er hat der Schulkommission über wichtige Vorfälle in der Schule Bericht zu geben, die Anträge der Lehrerschaft vorzubringen, soweit nicht von der Lehrerkonferenz besondere Sprecher bezeichnet werden, und wo er es für zweckmäßig erachtet, selbst Anregungen zu unterbreiten. 8. Der Oberlehrer führt das Hauptinventar über die Lehrmittel, die Bibliotheken und die Gerätschaften und überwacht ihre zweckmäßige Verwendung. 9. Er sorgt mit der Lehrerschaft für die Instandhaltung und die Ergänzung der Lehrmittel, der Bibliotheken und der Gerätschaften, sowie für die Anordnung der Reparaturen am Schulhause und den Dependenzräumen, alles im Rahmen der bewilligten Kredite. 10. Er besorgt im Rahmen der bewilligten Kredite und des Reglements die Anschaffung und die Verteilung der individuellen Lehrmittel auf die verschiedenen Klassen. Bei der Verteilung und der Verwendung der Kredite steht der Lehrerschaft das Antragsrecht zu. 12. Der Oberlehrer nimmt die Urlaubsgesuche der Lehrerschaft zuhanden der Schulkommission entgegen. In dringenden Fällen hat er von sich aus, unter Anzeige an den Präsi-

¹⁾ Wahl durch den Gemeinderat seit Einführung der neuen Gemeindeordnung.

denten, das Erforderliche anzuordnen. 13. Der Oberlehrer erledigt Klagen von Eltern oder andern Personen gegen Schulkinder, nach Anhörung der Parteien. Der Entscheid kann an die Schulkommission weitergezogen werden. 14. Er hat die Lehrerkonferenzen einzuberufen und zu leiten. 16. Er organisiert im Einverständnis mit der Schulkommission und der Lehrerschaft die Fortbildungsschule, den Handfertigkeitsunterricht und das Schulbad, sowie die Speisung und die Bekleidung dürftiger Schulkinder. 17. Er beschafft alle von der Schulkommission oder der Schuldirektion verlangten statistischen Angaben und Berichte, wofür ihm die Lehrerschaft das Material der einzelnen Klassen zur Verfügung stellt.

V. L e h r e r k o n f e r e n z. § 14. Sämtliche Lehrer und Lehrerinnen einer Schule bilden die Lehrerkonferenz. Den Vorsitz führt der Oberlehrer, im Verhinderungsfall ein von der Konferenz bezeichneter Stellvertreter. Sie wird vom Oberlehrer, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf das Begehren von wenigstens einem Viertel der Lehrerschaft einberufen. — § 15. Die Lehrerkonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Sekretär. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dieses Amt für wenigstens ein Jahr anzunehmen, kann jedoch die Annahme einer Wiederwahl für solange ablehnen, als nicht alle übrigen Mitglieder dasselbe ebenfalls wenigstens ein Jahr bekleidet haben.

§ 16. Die Lehrerkonferenz begutachtet alle Fragen über gemeinsame Angelegenheiten der Schule. Insbesondere macht sie zuhanden der Schulkommission Vorschläge für die Klasseneinteilung zu Beginn des Schuljahres, für die Promotionen, für die Verteilung der Kredite, für die Organisation der Fortbildungsschule, des Handfertigkeitsunterrichtes und des Schulbadens, für die Bekleidung dürftiger Schulkinder, und im Verein mit dem Schularzt für die Ferienversorgung und die Schülerspeisung. Sie ist jederzeit befugt, Anträge vor die Schulkommission zu bringen.

§ 17. Die Lehrerkonferenz hat im Einverständnis mit der Schulkommission darüber zu entscheiden, ob sie nach § 42 des Primarschulgesetzes vom 6. Mai 1894 bei den Verhandlungen der Schulkommission durch eine Abordnung vertreten sein solle, oder ob alle Mitglieder den Verhandlungen beizuwohnen haben. Wird die Abordnung beschlossen, so ist diese alljährlich von der Konferenz zu wählen. Andernfalls wohnen die Lehrer und die Lehrerinnen den Verhandlungen der Schulkommission, bei denen weder sie selbst noch ein Kollege persönlich beteiligt sind, mit beratender Stimme bei.

c) S t ä d t i s c h e M ä d c h e n s c h u l e B e r n. Das „Reglement für die Mädchenschule der Stadt Bern“ vom 6. Oktober 1915 enthält im Hinblick auf die Aufsicht die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 3. Die Aufsicht über die Schule führt die Schulkommission. Die Leitung im besondern ist die Aufgabe der Vorsteher, die sich im Verhinderungsfalle gegenseitig vertreten. Jede Klasse wird der besonderen Aufsicht einer Lehrerin (Klassenlehrerin) unterstellt.

Schulkommission. § 26. Die Schulkommission steht in betreff ihrer Kompetenz und des Geschäftsganges, soweit die kantonalen Schulgesetze nichts anderes verfügen, unter den Bestimmungen der Gemeindeordnung und den besondern Vorschriften für die einzelnen Verwaltungsabteilungen der Gemeinde Bern. Sie vollzieht die auf die Schule bezüglichen Gesetze und Beschlüsse der kompetenten Behörden, sorgt in Verbindung mit der Lehrerschaft für den richtigen Betrieb und für das Wohl der Schule und trifft entweder selbst die nötigen Anordnungen oder beantragt sie bei den Behörden.

§ 27. Die Schulkommission besteht aus neun Mitgliedern. Der Regierungsrat ernennt ein Mitglied mehr als die Hälfte. Die Gemeindevertreter werden vom Stadtrat gewählt. Die Schulkommission wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten aus ihrer Mitte. Der Sekretär wird auf den unverbindlichen Vorschlag der Kommission vom Gemeinderate gewählt, der auch seine Besoldung festsetzt. Die Amtsdauer der Mitglieder der Kommission beträgt sechs Jahre. Nach ihrem Ablauf findet jeweilen eine Gesamt-erneuerung statt, wobei die austretenden Mitglieder wieder wählbar sind. In der Zwischenzeit erledigte Stellen werden für den Rest der Amtsdauer besetzt. Die Schulvorsteher und eine Delegation der Lehrerschaft, bestehend aus je zwei Vertretern der Ober- und der Sekundarabteilung, wohnen den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme bei. Zu den Sitzungen der Subkommissionen für die einzelnen Abteilungen werden die betreffenden Delegierten der Lehrerschaft ebenfalls beigezogen. Wahlverhandlungen werden ohne Zuziehung der Delegation erledigt. Ebenso haben die Mitglieder der Delegation in Angelegenheiten, die sie persönlich betreffen, den Austritt zu nehmen.

§ 28. Die Verhandlungen der Schulkommission werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitgliede geleitet. Die Schulkommission kann nur gültig verhandeln, wenn wenigstens fünf Mitglieder anwesend sind. — § 29. Die Schulkommission versammelt sich, so oft der Präsident es nötig findet oder drei Mitglieder das Begehren stellen.

Aus § 32. Zur rascheren Vorbereitung der Geschäfte können Subkommissionen gebildet werden.

(Die in § 31 umschriebenen Obliegenheiten decken sich im wesentlichen mit den Bestimmungen des kantonalen Sekundar-schulreglementes vom 21. Dezember 1928.)

§ 33. Der Präsident der Schulkommission, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, überwacht fortwährend die Entwicklung

der Anstalt und leitet alle nötigen Verbesserungen ein. Er hat für die Vollziehung der Beschlüsse der Schulkommission zu sorgen und vertritt die Schule nach außen.

Aus § 34. Der Präsident trifft alle dringenden, zur Sicherung des ungestörten Ganges der Anstalt dienlichen Anordnungen. Insbesondere wird ihm die Befugnis erteilt, durch Präsidialverfügung Geschäfte folgender Art zu erledigen: 1. Verteilung der Schulklassen zum Besuche durch die einzelnen Kommissionsmitglieder; 2. Urlaubsbegehren der Lehrerschaft bis auf einen Zeitraum von vier Wochen unter Berücksichtigung der kantonalen Bestimmungen (Übertragung der aus § 31, Ziffer 4, herzuleitenden Zuständigkeit); 3. Bezeichnung der Stellvertretung in dringenden Fällen; 4. Aufnahme neuer Schülerinnen auf Vorschlag der Lehrerschaft (vgl. §§ 9 und 12); 5. Genehmigung der Promotionslisten; 6. Genehmigung der der Unterrichtsdirektion einzureichenden Jahresberichte; 7. Behandlung von Disziplinarfällen, deren rasche Erledigung nötig ist; 8. Begutachtung über anderweitige Verwendung der Schullokale nach Anhörung der Vorsteher. Den Präsidialverfügungen kommt eine die Kommission bindende Bedeutung nicht zu. Angelegenheiten, bei denen grundsätzliche Fragen zu lösen sind, sollen dem Entscheid der Kommission vorbehalten bleiben; anderseits ist der Präsident berechtigt, eine Verfügung über die oben angeführten Materien abzulehnen und die Angelegenheit vor das Plenum der Kommission zu bringen.

§ 35. Zur Beaufsichtigung der Handarbeiten und des Haushaltungsunterrichtes wird ein Frauenkomitee gebildet, das aus mindestens zwölf Mitgliedern besteht und von der Kommission gewählt wird, sich aber selbst konstituiert. Die Kommission und speziell ihr Präsident wird es sich angelegen sein lassen, in besondern Fragen hygienischer und hauswirtschaftlicher Art den Rat des Frauenkomitees schriftlich oder durch Veranstaltung von gemeinsamen Vorbesprechungen einzuholen. Den Sitzungen des Frauenkomitees wohnt eine Delegation der Lehrerinnen bei. Sie hat die gleichen Rechte, wie sie § 27 den Delegierten in der Kommission zuerkennt.

VIII. Schulvorsteher, Lehrerschaft, Lehrerkonferenzen. § 36. Die Schulvorsteher vollziehen die Anordnungen der Schulkommission. Sie führen die unmittelbare Aufsicht über die Schule, handhaben die Ordnung und die Disziplin und haben auf alles zu achten, was das Gedeihen der Schule fördert. Sie wachen darüber, daß der Unterricht nach dem vorgezeichneten Plan erteilt und die Aufgabenordnung beobachtet wird.

§ 38. Die besondern Obliegenheiten der Vorsteher sind: 1. Besuch des Unterrichts in den Klassen; 2. Einberufung und Leitung der Konferenzen; 3. Entgegennahme der Eintrittsbegehren von

Schülerinnen; 4. Aufstellung der Stundenpläne; 5. Unterzeichnung der Schul- und Abgangszeugnisse; 6. Einführung neuer Lehrmittel (vgl. § 43); 7. Genehmigung der Reisepläne; 8. Entgegennahme der Anzeige von Stundenaussetzungen seitens der Lehrerschaft und Sorge für geeigneten Ersatz; 9. Urlaubserteilungen an die Lehrerschaft bis auf drei Tage (vgl. § 31, Ziffer 4); 10. Urlaubserteilungen an Schülerinnen bis auf vierzehn Tage (vgl. § 31, Ziffer 4); 11. Dispensation nach den geltenden Normen; 12. Anordnung der besondern Maßnahmen für Spiel und Erholung; 13. Überwachung des Schulinventars; 14. Aufbewahrung der Zeugniskontrollen; 15. Berichterstattung an die Kommission über Gang und Stand der Schule.

§ 39. Die Klassenlehrerinnen führen die Anordnungen der Schulleitung in ihren Klassen aus. Sie treffen, sofern nicht für einzelne Abteilungen etwas anderes vereinbart wird, die nötigen Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung in ihren Klassenzimmern und den zugehörigen Nebenräumen. Sie wachen über das Wohlverhalten ihrer Schülerinnen und suchen nach Möglichkeit mit dem Elternhause Fühlung zu nehmen. Sie sind befugt, einzelnen Schülerinnen Urlaub bis auf einen Tag zu erteilen. Sie führen ein genaues Verzeichnis der Verspätungen und Abwesenheiten, besorgen die Eintragungen in die Zeugniskontrolle und fertigen den Jahresbericht über ihre Klassen aus. Sie erheben das Schulgeld und die sonstigen von den Schülerinnen zu entrichtenden Beträge.

§ 40. In dringenden Abhaltungsfällen haben Lehrer und Lehrerinnen vor dem Beginn der Stunden dem betreffenden Vorsteher Anzeige zu erstatten.

§ 41. Im besondern kommt der Lehrerschaft zu: 1. Nachhaltige Unterstützung der erzieherischen Tätigkeit der Klassenlehrerinnen; 2. Handhabung der Schulordnung; 3. Ausfertigung der Schul- und Abgangszeugnisse; 4. gegenseitige Vertretung bei kürzern Abwesenheiten.

§ 42. Die Lehrer und Lehrerinnen sind berechtigt, Beschwerden gegen eine Behörde schriftlich bei der ihr zunächst übergeordneten Amtsstelle anzubringen.

§ 43. Durch die Lehrerkonferenz werden die regelmäßigen Zensuren besorgt, die Delegierten zu den Schulkommissionssitzungen gewählt und folgende Gegenstände vorberaten: Promotion, Unterricht und Stundenpläne, Einführung neuer Lehrmittel, Verteilung der Ferien und Ausweisung unwürdiger und unfähiger Schülerinnen.

§ 44. Die Lehrerkonferenzen finden in der Regel acht Tage vor der Zeugnisausstellung statt und außerdem auf Einberufung sei-

tens der Schulkommission oder der Vorsteher oder auch auf ein von einem Fünftel der Mitglieder des Lehrkörpers gestelltes Begehren. Der Besuch der Konferenz ist für die Lehrerschaft verbindlich. Die Verhandlungen werden vom Vorsteher geleitet und von einem auf ein Jahr gewählten Mitgliede protokolliert. In der Führung des Aktuariats soll ein angemessener Wechsel stattfinden.

§ 45. Fragen, die die ganze Schule betreffen, werden in der Gesamtkonferenz der Lehrerschaft behandelt. Im übrigen finden für die verschiedenen Abteilungen getrennte Konferenzen statt. Wenn es die Umstände erfordern, können von den Vorstehern auch Fach- und Klassenkonferenzen einberufen werden.

§ 46. Im Interesse der Schule sollen Besprechungen zwischen der Schulkommission und der Lehrerschaft veranstaltet werden.

Kanton Luzern.

Errichtung der Schulen (Schulgemeinden, Schulkreise).

Das Erziehungsgesetz vom 13. Oktober 1910 setzt fest:

a) **Primarschule:** Es sollen so viele Schulen errichtet werden, daß die Kinder nirgends wegen zu weiter Entfernung oder Überfüllung der Schule an zweckmäßiger Benützung derselben gehindert werden. Die Bestimmung und Abrundung der Schulkreise erfolgt auf den Antrag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat (§ 6).

b) **Sekundarschule.** Der Regierungsrat bestimmt mit Rücksicht auf die Wünsche der Gemeinden bezüglich Örtlichkeit, Bedürfnis und Mittel nach dem Antrage des Erziehungsrates Zahl und Umfang der Sekundarschulkreise und wählt aus den zu letzteren gehörenden Gemeinden den Schulort. Sekundarschulen, welche in zwei aufeinanderfolgenden Jahren am Schlusse des jeweiligen Schuljahres weniger als 12 Schüler zählen, können aufgehoben und die betreffenden Gemeinden andern Sekundarschulkreisen zugeteilt werden (§ 19).

c) **Mittelschulen.** Die Errichtung von ferneren Mittelschulen außer den schon bestehenden in Beromünster, Sursee und Willisau unterliegt der Genehmigung des Großen Rates. Dagegen kann der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates schon bestehende Schulen oder einzelne Klassen derselben wegen länger andauerndem Mangel an einer genügenden Frequenz von sich aus aufheben. Auf den Antrag des Erziehungsrates bestimmt der Regierungsrat auch, was für Gemeinden zu einem Schulbezirke gehören und wählt aus diesen den Schulort (§ 49).